



GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ZWECK	3
BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES	3
II. BEMESSUNG UND ABGABEN	3
KONZESSIONSABGABE FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG	3/4
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
INKRAFTTRETEN	4
GENEHMIGUNG	4
IV. AUFLAGEZEUGNIS	4
IV. PUBLIKATIONSVERMERK	4
ANHANG	5

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Innertkirchen erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 folgendes

REGLEMENT FÜR DIE ERHEBUNG EINER KONZESSIONSABGABE STROMVERSORGUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Innertkirchen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgende EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU, sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.

² Die Konzessionsabgabe beträgt 0.5 bis maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Innertkirchen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und legt die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Absatz 2 vorstehend fest.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 4**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigung **Art. 5**

Die Stimmbevölkerung hat das vorstehende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2023 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Walter Brog

Alexandra Santschi

IV. AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 14. Juni 2023 der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberhasli bekannt gegeben.

3862 Innertkirchen, 31. Juli 2023

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:



Alexandra Santschi

V. PUBLIKATIONSVERMERK

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 1. Dezember 2023 veröffentlicht worden.

3862 Innertkirchen, 1. Dezember 2023

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:



Alexandra Santschi

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Einwohnergemeinde Innertkirchen:

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern